

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0998/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8 und 12**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Î. Ein Nachrichtenportal berichtet am 29.09.2024 über eine Brandstiftung in zwei Häusern in Essen und titelt: „Nach Anschlag von Macheten-Syrer: Zwei Kinder in Lebensgefahr“. Der 41-jährige Syrer habe zehn Kinder schwer verletzt, zwei davon schwebten immer noch in Lebensgefahr. Insgesamt habe der Anschlag auf zwei Häuser 31 Opfer gefordert. Nach der zweifachen Brandstiftung habe er zur Machete gegriffen und in seinem Lieferwagen seine Amok-Fahrt gestartet, sei in ein Gemüsegeschäft gerast und habe Menschen mit einer Machete in der Hand bedroht. Der Syrer sitze mittlerweile in U-Haft, sei laut seinem Strafverteidiger psychisch krank, die Tat habe sich offenbar gegen eine Familie gerichtet und sei kein Terroranschlag. Die Redaktion zeigt Fotos des Mannes mit einer Machete in der Hand, die offenbar aus Handy-Videos ausgeschnitten wurden.

Die gedruckte Ausgabe titelt am 30.09.2024: „Macheten-Syrer läuft Amok“ und teasert: „Wieder ein Flüchtling aus Syrien. Wieder schwer bewaffnet. Und wieder hochgefährlich.“ Die Redaktion zeigt hier das unverpixelte Porträtfoto des Mannes, nennt seinen Vornamen und ersten Buchstaben des Nachnamens und berichtet, dass er 2015 nach Deutschland gekommen sei.

II. Die Beschwerdeführerin sieht in der Betitelung des mutmaßlichen Täters als „Macheten-Syrer“ bzw. „Amok-Syrer“ (im auf der Titelseite der Zeitung abgedruckten Titel) und dem Teasertext „Wieder ein Flüchtling aus Syrien. Wieder schwer bewaffnet. Und wieder hochgefährlich“ eine Verletzung der Richtlinie 12.1. Zunächst einmal werde die beschriebene Person in einem Online-Artikel des gleichen Mediums vom 29.9. als „Essener mit syrischen Wurzeln“ beschrieben; damit sei unklar, ob die Bezeichnung „Syrer“, die eine Staatsangehörigkeit beschreibe, überhaupt zutreffend sei. Auch die Aussage, es handle sich um einen Geflüchteten, bleibe unbelegt.

Vieles deute darauf hin, dass es sich bei der Tat (bzw. den Taten) um einen versuchten erweiterten Femizid handle, bei dem möglicherweise psychische Probleme des mutmaßlichen Täters eine Rolle spielten. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Herkunft des Mannes hierbei eine Rolle spiele. Auch die Möglichkeit eines terroristischen Motivs werde zunächst ausgeschlossen (auch das zitiere u. a. der erwähnte Online-Artikel). Die Relevanz der Herkunft bzw. des familiären Hintergrundes des mutmaßlichen Täters sei schon deshalb grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die gewählten Bezeichnungen des Mannes, die seine Straffälligkeit unmittelbar mit seiner (zugeschriebenen) Zugehörigkeit verknüpften, stellten damit eine „diskriminierende Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens“ im Sinne der Richtlinie 12.1 dar. Gerade angesichts der aktuellen Stimmung im Land und des Diskurses um Sicherheit und Asyl- bzw. Immigrationspolitik sei sie geeignet, rassistische Ressentiments zu schüren und stelle also eine willfährige Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dar. Zudem sei zu prüfen, ob die bildliche Darstellung des mutmaßlichen Täters in der gedruckten Version des Artikels gegen den Schutz der Persönlichkeit gemäß Richtlinie 8.1 verstoße.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet. Soweit eine Verletzung von Ziffer 12, Richtlinie 12.1 Pressekodex geltend gemacht werde, sei auf Richtlinie 12.1, S. 2 Pressekodex zu verweisen:

Die Zugehörigkeit [der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten] soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es bestehe ein begründetes öffentliches Interesse.

Vorliegend ergebe sich ein solches öffentliches Interesse an der Nennung der Nationalität des Tatverdächtigen aus dem nur wenige Wochen vorher erfolgten Terror-Angriff in Solingen. Dort habe ein syrischer Asylbewerber mit einem Langmesser drei Menschen getötet und weitere acht zum Teil lebensgefährlich verletzt. Die im Artikel als Stilmittel benutzte Verwendung des Wortes „wieder“ rekurriere zum einen auf die Ähnlichkeit beider Taten in Bezug auf die Tatmodalitäten (jeweils die Verwendung von Stichwaffen mit dem Vorsatz, Personen in möglichst großer Zahl zu schädigen) und zum anderen auf dieselbe Herkunft des Täters.

Gerade die politische Debatte um die Strafbarkeit von Personen aus dem Milieu der Zuwanderer und Geflüchteten sei dabei ein Thema, dessen Darstellung durch die Presse in Wahrung ihrer Funktion als „Wachhund der Öffentlichkeit“ legitim und geboten sei.

Das vom Bundeskriminalamt im Oktober 2024 veröffentlichte „Bundeslagebild 2023: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ stelle eine deutliche Steigerung von tatverdächtigen Zuwanderern bei schweren Straftaten fest. So heiße es darin u. a.:

„Die Zahl der tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderer im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit hat um 79,7 % zugenommen (2023: 62.766;

2022: 57.930). Sie ist stärker angestiegen als die Gesamtzahl der in der PKS registrierten Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich (+7,4 %). (Quelle: BKA-Lagebild 2023 „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, S. 17)

Weiter heiße es dort:

„Die meisten tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderer, die in diesem Deliktsbereich festgestellt worden sind, sind syrische, afghanische und ukrainische Staatsangehörige (absteigende Häufigkeit).“ (Quelle: BKA-Lagebild 2023 a.a.O.)

Die Rechtsabteilung fügt eine BKA-Statistik hinzu. Demnach stellten Syrer mit 79,2 Prozent die Gruppe mit der höchsten Anzahl an tatverdächtigen Zuwanderern. Und auch beim Anteil der sich momentan in Deutschland aufhaltenden Geflüchteten seien Syrer mit 27,4 Prozent stark vertreten und nur von Ukrainern (33,7%) übertroffen.

Auch in totalen Zahlen stellten Syrer unter tatverdächtigen Zuwanderern die größte Gruppe im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit einem Anstieg von 77 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Kurzum: Die Nennung der Nationalität „Syrer“ sei vorliegend schon deshalb presseethisch legitim, weil der berichtete Fall Ausdruck statistischer Evidenz sei – es liege nicht nur das von Ziffer 12 Richtlinie 12.1 Pressekodex n. F. geforderte „begründete öffentliche Interesse“ vor, sondern auch, wie die frühere Fassung des Diskriminierungsverbots im Pressekodex es noch formuliert habe, ein „begründbarer Sachbezug“. Die Erwähnung der konkreten Nationalität des Täters sei insofern stellvertretend für die vom Bundeskriminalamt ermittelte, in den letzten Jahren deutlich ansteigende Gewaltkriminalität bei Zuwanderern syrischer Nationalität zu verstehen. Oder anders formuliert: Es könne nicht unethisch sein, wenn die in Erfüllung ihres öffentlichen Informationsauftrags handelnde Presse „berichte, was sei“.

Auch die Veröffentlichung des vollen Namens sowie eines Fotos des Täters sei aus presseethischer Sicht – bei der hier in Rede stehenden, nun wahrlich schweren Straftat – nicht zu beanstanden. Es greife Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Alt. 1 des Pressekodex, wonach in der Regel ein überwiegendes öffentliches Interesse immer dann bestehe, wenn eine „außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere“ Straftat vorliege. Dies sei vorliegend offensichtlich: Anhand der Tatausführung und den mitgeführten Waffen/Werkzeugen habe vieles sogar auf ein Terrorattentat hingedeutet, das nur dank glücklicher Umstände zu keinen Todesopfern geführt habe. Wer

- gleich zwei Mehrfamilienhäuser mit Brandbeschleuniger anzünde,
- danach mit einem Transporter in das Schaufenster eines Geschäfts rase,
- anschließend ein weiteres Geschäft ramme
- und schließlich mit einer Machete bewaffnet Passanten bedrohe,

der möchte offensichtlich einen möglichst hohen Sach- und Personenschaden verursachen. Dies entspreche dem gängigen Motiv von Terroristen – kurzum: Am Vorliegen einer „außergewöhnlich schweren oder in ihrer Art und Dimension besonderen Straftat“ im Sinne der Presseethik könne, mit Verlaub, kein Zweifel bestehen.

Nach alldem liege hier weder ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot noch gegen den Persönlichkeitsschutz vor; die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Berichterstattung zwar einseitig, aber presseethisch zulässig ist. So durfte der Tatverdächtige identifizierbar werden, da hier gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex zweifelsohne eine „außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat“ vorliegt. Zwar erwähnt der Text, dass der Verdächtige mutmaßlich psychisch krank sei. Jedoch handelt es sich hier lediglich um die Vermutung des Strafverteidigers und ist demnach keine Tatsache. Angesichts der Schwere der Tat, die zudem in aller Öffentlichkeit geschah, tritt dieses ohnehin zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht belegte Kriterium in den Hintergrund.

Ebenso ist die Nennung der Herkunft des Verdächtigen presseethisch nicht zu beanstanden. Gemäß Ziffer 12, Richtlinie 12.1 soll die Zugehörigkeit in der Regel nicht erwähnt werden – „es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse“. Die Mitglieder sind einstimmig der Auffassung, dass in diesem Fall ein öffentliches Interesse an der Nationalität gegeben ist. Es liegt eine besonders schwere und in ihrer Art oder Dimension außergewöhnliche Straftat vor, welche gemäß der Praxis-Leitsätze zu 12.1 die Nennung rechtfertigt (s. hier: <https://www.presserat.de/leitsaetze-zur-richtlinie-12-1.html>).

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>